

SATZUNG DES TSV GRIEBO E.V.

Stand 22.04.2015

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

Der Sportverein führt den Namen „Turn- und Sportverein Griebo e. V.“ und hat seinen Sitz in Griebo.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Sportverein fördert

- die komplexe Entwicklung des Sports und seiner Bedingungen im Territorium, insbesondere auch hinsichtlich von Sport und Umwelt;
- die Ausprägung des Breitensports in seiner Gesamtheit, verbunden mit einer zielgerichteten Werbung für das Sporttreiben der Bürger;
- einen vielseitigen Übungs- und Trainingsbetrieb der Sektionen und allgemeinen Sportgruppen, sowie ihrer Wettkampftätigkeit im Interesse von Gesundheit, Wohlbefinden, Lebensfreude und körperlicher Fitness der Sportlerinnen und Sportler.

Der Sportverein gewährleistet die Wahrung der Rechte seiner Mitglieder, ihre demokratische Mitbestimmung und Mitverantwortung. Er vertritt die Interessen des Sports in der Öffentlichkeit und bei den kommunalen Leitungen sowie anderer örtlicher gesellschaftlicher Kräfte und Einrichtungen.

Der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Sportvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sportvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Sportvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Sportverein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Sportverein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt, sowie der Sportverbände der für den Sportverein zutreffenden Sportarten.

Der Vorstand ist berechtigt, auch bei weiteren Organisationen Mitgliedschaften zu begründen.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Sportvereins werden durch die vorliegende Satzung sowie der in § 3 genannten Organisationen (LSB und Fachsportverbände) ausschließlich geregelt. Über Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Sportverein und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, entscheidet der Vorstand.

§ 5 Gliederung des Sportvereins

Der Sportverein gliedert sich in Abteilungen, die die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart zum Gegenstand haben.

Jeder Abteilung stehen ein Leiter oder auch mehrere Leitungsmitglieder vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eigenverantwortlich regeln und gestalten.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

B) MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Sportverein kann durch jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes des Sportvereins erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufsuchende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Sportvereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt u.a.:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres;
- b) durch Ausschluss aus dem Sportverein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes;
- c) durch Ableben.

Eine Erstattung oder auch nur eine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft gehen die Pflichten des Mitglieds, insbesondere zur Beitragszahlung nicht unter.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitglieds (§ 8 b) kann nur in einem der nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder grob und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Sportverein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere zur Beitragszahlung nicht nachkommt; Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Sportverein unter Fristsetzung von mindestens 1 Monat nach Fälligkeit und Verzug der Beitragspflicht das Mitglied nochmals schriftlich zur Zahlung auffordert,

c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Die Entscheidung des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

C) RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Sportvereins sind insbesondere berechtigt:

- sich in der von ihnen gewünschten Sportart oder allgemeinen Sportgruppe im Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen, an allen Veranstaltungen des Sportvereins sowie am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen und dadurch ihre körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten frei zu entwickeln;
- bei besonderen sportlichen Leistungsvermögen gefördert zu werden;
- an allen von den Sportverbänden organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen entsprechend den Ausschreibungen und Reglements sowie der Organisationsfähigkeit des Sportvereins teilzunehmen;
- die dem Sportverein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen;
- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- mit der Vollendung des 18. Lebensjahres an der Wahl von Leitungen, Vorständen und Revisionskommissionen teilzunehmen, Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen, sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden;
- seine persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn der Sportverein bzw. Abteilung oder Revisionskommission einen Beschluss über seine Person, Tätigkeit oder sein Verhalten fassen - jedoch nicht wenn es um die Beschlussfassung geht. In diesem Fall hat das betroffene Mitglied kein Teilnahmerecht an der entscheidenden Sitzung der Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied ist jedoch zuvor schriftlich anzuhören und die Möglichkeit einzuräumen, binnen einer Frist von drei Wochen schriftlich zum Vorwurf Stellung zu nehmen;
- als Inhaber einer Übungsleiterlizenz für die Tätigkeit als Übungsleiter eine Aufwandsentschädigung zu erhalten. Unter Beachtung der jeweiligen Haushaltsbedingungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- für Ethik und Moral des Sports auf der Grundlage des völkerverbindenden olympischen Gedankens zu wirken;
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten und an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart und Gemeinschaft aktiv mitzuwirken;

- die Satzung des Sportvereins, des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V., der Fachverbände, sofern das Mitglied diese Sportart ausübt, sowie deren Beschlüsse zu befolgen und nicht gegen die Interessen des Sportvereins zu handeln;

- den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer gesonderten von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt;

- in allen aus der Mitgliedschaft zum Sportverein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in der Beziehung zu anderen Mitgliedern des Sportvereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem Vorstand bzw. nach Maßgabe der jeweiligen Satzung deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

- die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln und an ihrer Vervollkommnung aktiv mitzuarbeiten.

D) ORGANE DES SPORTVEREINS

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Sportvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungen
- d) die Revisionskommission

Die Mitgliedschaft in einem Organ des Sportvereins ist ein Ehrenamt.

E) MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz

Das höchste Organ des Sportvereins, der Abteilungen und der allgemeinen Sportgruppen ist die Mitgliederversammlung.

Die den Mitgliedern gegenüber den Leitungen zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt.

Alle Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme.

Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Aushang der Gemeinde.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Sportvereins schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein vom Vorstand dazu bestimmtes Vorstandsmitglied. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach dem § 20.

§ 14 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Sportvereins zu, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Bestätigung der Abteilungsleiter
- c) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern (Revisionskommission),
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr und Erlass der Beitragsordnung,
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- f) Satzungsänderungen.
- g) Wahlordnung
- h) Festlegung über die Höhe von Aufwandsentschädigungen

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter,
- c) dem Kassenwart,
- d) den Sportwarten

Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Die Wahl des Vorstandes kann durch Blockwahl erfolgen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Diese 3 Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 16 Rechte und Pflichten

Der Vorstand hat die Geschäfte des Sportvereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Ernennung von Ehrenmitgliedern durch den Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an Versammlungen der Abteilungen und allgemeinen Sportgruppen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

Das Amt des Vereinsvorstands wird ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand hat Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.

§ 17 Kassenprüfer (Revisionskommission)

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählende Revisionskommission hat gemeinschaftlich eine in einzelne gehende Kassenprüfung am Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen, deren Ergebnis in der Jahreshauptversammlung mitgeteilt wird.

Die Revisionskommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Sie ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Die Mitglieder der Revisionskommission können nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Revisionskommission ist berechtigt:

- durch ihren Vorsitzenden bzw. Vertreter zu allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen,

- bei der Durchführung ihrer Prüfungen in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, von den gewählten Funktionären wahrheitsgetreu Auskunft zu verlangen, bei Verstößen gegen Beschlüsse und gesetzliche Regelungen Auflagen zu erteilen und zu festgestellten Mängeln deren Behebung zu fordern,

- zu erteilten Auflagen und zur Behebung von Mängeln die Kontrolle auszuüben.

Bei groben Verstößen und Nichtbeachtung gegebener Auflagen ist die Revisionskommission verpflichtet, die Sachverhalte vor der Mitgliederversammlung darzulegen und Veränderungen zu fordern.

F) FINANZIERUNG

§ 18 Finanzierungsgrundsätze

Der Sportverein finanziert sich durch:

- Beiträge der Mitglieder, über deren Höhe jährlich unter Beachtung der gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden ist,

- Einnahmen aus Spendensammlungen,

- Einnahmen aus Veranstaltungen, Zusendungen aus staatlichen Mitteln, von Betrieben, Einrichtungen, Unternehmen,

- Krediten, insbesondere zur Förderung von sportlichen Dienstleistungen für die Bevölkerung.

G) ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Verfahren der Beschlussfassung

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl durch mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten beantragt ist.

Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 10 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Bei Wahlhandlungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Frist zur Anfechtung von Beschlüssen beträgt ein Monat.

2. Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung des Sportvereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 21 Vermögen des Sportvereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonstigen vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Sportvereins.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang bis zum Schluss der Geschäftsabwicklung handlungsfähig und verantwortlich.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24.04.2015 beschlossen worden.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.